

Ambassadorshof / Riedholzplatz 3  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 23 11  
aso@ddi.so.ch  
aso.so.ch

## Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe für asyl- und schutzsuchende und vorläufig aufgenommene Personen

### 1. Ausgangslage

Die Bemessung der Sozialhilfeleistungen richtet sich gemäss § 152 Abs. 1 SG grundsätzlich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Der tarifliche Teil der Richtlinien wird für die Unterstützung von asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen nicht angewendet (§ 93 Abs. 2 SV).

Für die Unterstützung von asyl- und schutzsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen gelten folgende vom Regierungsrat mit Beschluss vom 31. Januar 2023 (RRB ... / ...) festgelegten Unterstützungsansätze.

### 2. Personengruppen

Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge haben Anspruch auf reguläre Sozialhilfe gemäss den SKOS-Richtlinien. Abgewiesene Asylsuchende mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid (NEE) oder einem Negativ- und Wegweisungsentscheid (NAWE) erhalten Nothilfe gem. RRB Nr. 2007/2002 und RRB Nr. 2013/1224. Die erwähnten Personengruppen sind von diesen Unterstützungsrichtlinien nicht betroffen.

Die Richtlinien regeln die sozialhilferechtliche Unterstützung der folgenden Personengruppen:

Personengruppe	Abkürzung	Ausweis
Asylsuchende im hängigen Verfahren	AS	N
Vorläufig aufgenommene Personen, Einreise in die Schweiz vor weniger als 7 Jahren	VA7-	F
Vorläufig aufgenommene Personen, Einreise in die Schweiz vor mehr als 7 Jahren	VA7+	F
Schutzsuchende mit Schutzstatus	S	S
Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Nur während Aufenthalt in einem regionalen Asylzentrum oder MNA Coaching)	F / B	F / B

### 3. Bemessung der Sozialhilfe

Für die Bemessung und die Berechnungsregeln der Leistungen gelten grundsätzlich die SKOS-Richtlinien, wobei der tarifliche Teil für asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen nicht angewendet wird. Die Regelungen betreffen demnach abschliessend die folgenden Leistungen:

- Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)
- Wohnkosten
- Einkommensfreibetrag
- Integrationszulagen

### 4. Kommunale Unterbringung

Sozialhilfeabhängige Personen mit Status S, N und VA haben keine Niederlassungsfreiheit und werden von den Gemeinden in gemeindeeigenen oder gemieteten Wohnungen untergebracht. In der Praxis wird vor allem den Familien ermöglicht, in einer Wohnung ohne weitere Personen zu leben (Individualunterkunft). Daneben werden insbesondere Einzelpersonen in Unterkünften platziert, in welchen mehrere Personen unterschiedlicher Unterstützungseinheiten zusammenleben und Einrichtungen des Haushalts (Küche, Badezimmer) gemeinsam nutzen. Personen mit Status S, N und VA können auch bei Verwandten oder in Gastfamilien platziert werden. Nachfolgend werden die Richtlinien der kommunalen Unterbringung beschrieben.

#### 4.1. Grundbedarf für den Lebensunterhalt und Wohnkosten

##### 4.1.1. GBL und Wohnkosten in Individualunterkünften

Die Wohnungen werden von den Sozialregionen zur Verfügung gestellt und vorfinanziert. Mit dem AGS können die Wohnkosten gem. RRB Nr. 2022/975 vom 14. Juni 2022 abgerechnet werden.

Wenn vormals wirtschaftlich selbständige Personen neu einen Sozialhilfeanspruch begründen, gelten die Mietzinsrichtlinien der Sozialregion. Es gelten folgende Ansätze:

Individualunterkunft			
Anzahl Personen	Grundbedarf		Wohnkosten
	GBL	GBL / Person	
1	Fr. 825.-	Fr. 825.-	gem. Wohnkosten Gemeinde
2	Fr. 1'262.-	Fr. 631.-	gem. Wohnkosten Gemeinde
3	Fr. 1'534.-	Fr. 511.-	gem. Wohnkosten Gemeinde
4	Fr. 1'765.-	Fr. 441.-	gem. Wohnkosten Gemeinde
5	Fr. 1'996.-	Fr. 399.-	gem. Wohnkosten Gemeinde
Pro weitere Person	Fr. 167.-		

##### 4.1.2. GBL in Unterkünften mit mehreren Unterstützungseinheiten

Die Wohnungen werden von den Sozialregionen zur Verfügung gestellt und vorfinanziert. Mit dem AGS können die Wohnkosten gem. RRB 2022/975 vom 14. Juni 2022 abgerechnet werden.

Wenn mehrere Unterstützungseinheiten in einer Unterkunft zusammenleben, bilden sie eine Zweck-Wohngemeinschaft. Der GBL wird unabhängig von der gesamten Haushaltsgrosse festgelegt und bemisst sich nach der Anzahl Personen in der Unterstützungseinheit. Der entsprechende Grundbedarf wird um 20% reduziert (Abzug Zweck-WG gem. SKOS-RL Kap. C.3.2. Abs. 2.).

Für Personen in Unterkünften mit mehreren Unterstützungseinheiten gelten demnach folgende Ansätze:

Unterkunft mit mehreren Unterstützungseinheiten					
Anzahl Personen in UE	Grundbedarf				Wohnkosten
	GBL Basis	WG-Abzug	GBL	GBL / Person	
1	Fr. 825.-	20%	Fr. 660.-	Fr. 660.-	Kopfquote an Wohnkosten Gemeinde
2	Fr. 1'262.-	20%	Fr. 1'010.-	Fr. 505.-	Kopfquote an Wohnkosten Gemeinde
3	Fr. 1'534.-	20%	Fr. 1'227.-	Fr. 409.-	Kopfquote an Wohnkosten Gemeinde
4	Fr. 1'765.-	20%	Fr. 1'412.-	Fr. 353.-	Kopfquote an Wohnkosten Gemeinde
5	Fr. 1'996.-	20%	Fr. 1'597.-	Fr. 319.-	Kopfquote an Wohnkosten Gemeinde

#### 4.1.3. GBL und Wohnkosten bei Verwandtenunterbringung

Personen mit Status S, N und VA, welche bei Verwandten untergebracht werden, bilden mit diesen eine familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft. Der Grundbedarf berechnet sich in diesen Situationen nach dem Prinzip der Kopfquotenteilung (SKOS-RL C.3.1.). Als rechnerische Basis gelten die vorerwähnten Beträge für den GBL.

Die Wohnkosten bemessen sich nach dem Kopfquotenprinzip. Für asyl- und schutzsuchende Personen, welche bei nicht sozialhilfeabhängigen nahen Verwandten (Eltern, Grosseltern, Kinder und Geschwister) leben, werden keine Wohnkosten angerechnet.

Verwandtenunterbringung		
Grundbedarf	nahe Verwandte	fernere und eigenständig unterstützte Verwandte
GBL/Person	Wohnkosten	Wohnkosten
nach Kopfquote (Asylansatz)	kein Beitrag	nach Kopfquote

#### 4.1.4. GBL und Wohnkosten in Gastfamilien

Personen mit Status S, N und VA, welche in einer Gastfamilie leben, bilden mit diesen normalerweise eine Zweckwohngemeinschaft. Der GBL bemisst sich nach der Grösse der Unterstützungseinheit und wird um 20% gekürzt. Als rechnerische Basis gelten die vorerwähnten Beträge für den GBL. Damit ist auch die Gleichbehandlung mit Personen gewährleistet, welche in einer Gemeindeunterkunft mit mehreren Unterstützungseinheiten leben.

Die Aufnahme von Personen in Gastfamilien erfolgt im Rahmen des sozialen Engagements und der solidarischen Unterstützung und wird finanziell nicht entschädigt. Für die Wohnkosten (erhöhte Nebenkosten, Mehrverbrauch von Haushaltmaterial) erhalten die Gastfamilien eine angemessene Abgeltung, welche von den Sozialregionen ausgerichtet wird. Voraussetzung ist, dass die untergebrachten Personen einen Anspruch auf Sozialhilfe haben. Der Anspruch auf Abgeltung der Wohnkosten beginnt mit dem Monat, in welchem der Antrag gestellt wurde.

Gastfamilien					
Anzahl Personen	Grundbedarf				Abgeltung erhöhte Nebenkosten pro Haushalt
	GBL Basis	WG-Abzug	GBL / Monat	GBL / Person	
1	Fr. 825.-	20%	Fr. 660.-	Fr. 660.-	Fr. 200.-
2	Fr. 1'262.-	20%	Fr. 1'010.-	Fr. 505.-	Fr. 200.-
3	Fr. 1'534.-	20%	Fr. 1'227.-	Fr. 409.-	Fr. 200.-
4	Fr. 1'765.-	20%	Fr. 1'412.-	Fr. 353.-	Fr. 400.-
5	Fr. 1'996.-	20%	Fr. 1'597.-	Fr. 319.-	Fr. 400.-

Vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien in Gastfamilien untergebrachte Personen mit Schutzstatus S haben bis zum 4. März 2024 Anspruch auf die bisherigen Leistungen (Besitzstand und ohne Teuerungsausgleich).

## 5. Integrationszulagen und Einkommensfreibetrag

### 5.1. Integrationszulagen

Die Sozialhilfe für Personen mit Status S, N und VA gewährleistet den Zugang zu Programmen und weiteren Angeboten für die soziale und wirtschaftliche Integration. Mit der Gewährung von Integrationszulagen werden Leistungen von nichterwerbstätigen Personen für die soziale und wirtschaftliche Integration entschädigt. Sie sind ein wichtiger Anreiz für die Förderung von Integrationsbemühungen und unterstützen die Erreichung der bundesrechtlichen Integrationsziele der Integrationsagenda Schweiz. Der Kanton Solothurn setzt die Integration mit dem integralen Integrationsmodell um. Es rechtfertigt sich damit, diese Zulagen gemäss den Ansätzen der regulären Sozialhilfe zu gewähren (§ 93 Abs. 1 Bst. g SV und Sozialhilfehandbuch Beitrag Integrationszulagen für Nichterwerbstätige).

### 5.2. Einkommensfreibetrag

Der Einkommensfreibetrag (EFB) gem. § 93 Abs. 1 Bst. h SV ist ein wichtiger Anreiz zur Förderung und Unterstützung der wirtschaftlichen Integration. Er soll deshalb Personen mit Status S, N und VA ungekürzt gewährt werden. Der EFB beträgt bei einem Pensum von 100% monatlich Fr. 400.00.

## 6. Kantonale Unterbringung

### 6.1. 2-Phasenmodell

Vom Bund zugewiesene Personen werden in einer ersten Phase in einem regionalen Asylzentrum untergebracht (§ 155 Abs. 1 SG) und mit elementaren Sprachkenntnissen und den hiesigen Lebensgewohnheiten vertraut gemacht. Nach diesem Aufenthalt erfolgt der Transfer in die Sozialregionen, welche die Unterstützung und Betreuung übernehmen (§ 155 Abs. 1 SG).

### 6.2. Leistungen bei Aufenthalt in einem regionalen Asylzentrum

Während des Aufenthalts in einem regionalen Asylzentrum wird die Sozialhilfe weitgehend in Naturalien ausgerichtet (Unterkunft, Kleidung, Hygieneartikel, Transportkosten etc.). Die untergebrachten Personen kochen selbständig und erhalten für Lebensmittel und Taschengeld folgende Leistungen, welche sich anhand des SKOS-Warenkorbes berechnen und die dafür vorgesehenen Positionen beinhalten:

<b>Aufenthalt in regionalen Asylzentren (Kollektivunterkunft)</b>		
	<b>Sozialhilfe / Person / Tag</b>	
<b>Anzahl Personen</b>	<b>Personen mit Status S, N und VA</b>	<b>Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge</b>
1	Fr. 10.-	Fr. 13.-
2	Fr. 9.50	Fr. 12.-
3	Fr. 9.-	Fr. 11.-
4	Fr. 8.50	Fr. 10.-
Ab 5	Fr. 8.-	Fr. 9.-

### 6.3. Unbegleitete Minderjährige in den MNA-Strukturen

#### 6.3.1. Grundsatz

Unbegleitete Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich (MNA) haben aufgrund ihres Alters sowie des Umstandes, dass sie ohne Sorgeberechtigte in der Schweiz sind, besondere Schutzbedürfnisse. Die Begleitung und Betreuung findet in einer ersten Phase in einem regionalen Asylzentrum statt. Die Unterbringung und Betreuung folgt dabei den Empfehlungen der Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). In einer zweiten Phase wechseln die MNA in der Regel in eine begleitete Wohngruppe in einer Gemeinde und werden durch ein individuelles Coaching weiter gefördert. Sie werden gemäss den geltenden Richtlinien unterstützt.

#### 6.3.2. Grundbedarf bei Aufenthalt in einem regionalen Asylzentrum

Die Sozialhilfe wird während des Aufenthalts in einem regionalen Asylzentrum fast ausschliesslich in Naturalien ausgerichtet (Unterkunft, Lebensmittel, Hygieneartikel, etc.).

Die Jugendlichen erhalten folgende Leistungen:

<b>Aufenthalt in einem regionalen Asylzentrum</b>	
<b>Anzahl Personen</b>	<b>Sozialhilfe / Tag / MNA</b>
1	Fr. 3.-

#### 6.3.3. Grundbedarf bei Aufenthalt in einer begleiteten Wohngruppe (MNA-Coaching)

In begleiteten Wohngruppen leben mehrere MNA) zusammen und werden durch das MNA-Coaching unterstützt und individuell gefördert. Sie führen unter Anleitung der MNA-Coaches während dieser Zeit einen gemeinsamen Haushalt und bilden eine familienähnliche Wohn – und Lebensgemeinschaft gem. SKOS-RL Kap. C.3.1. Abs. 1. Der Grundbedarf entspricht daher den um 20% reduzierten Ansätzen der SKOS-RL (Kapitel C.3.1.).

Die begleiteten Wohngruppen sind auf eine durchschnittliche Grösse von 4 Personen ausgerichtet und zeichnen sich durch eine rege Fluktuation aus. Es rechtfertigt sich daher, den Ansatz auf der Basis eines 4-Personenhaushalts festzulegen.

Während des Aufenthalts in einer begleiteten Wohngruppe des MNA-Coachings werden daher pro Person folgende Leistungen ausgerichtet:

<b>Aufenthalt in einer Wohngruppe MNA-Coaching</b>	
<b>Grundbedarf / Monat</b>	<b>Wohnkosten</b>
Fr. 441.-	Direktzahlung durch Kanton

#### 6.3.4. Grundbedarf bei Aufenthalt ausserhalb der MNA-Strukturen

Bei besonderem Bedarf werden Kinder und Jugendliche auch ausserhalb der MNA-Strukturen untergebracht. Dabei handelt es insbesondere um Pflegefamilien und stationäre Einrichtungen des Kinderschutzes. Die Kosten richten sich nach den jeweils geltenden Taxen.

Solothurn, 19. Dezember 2022